

Jana Jeschke  
Rechtsanwältin  
Schönhauser Allee 144  
10435 Berlin  
[www.kanzlei-jeschke.de](http://www.kanzlei-jeschke.de)



# Gesetzliche Grundlagen in der Antidiskriminierungsarbeit der Landesebene – was ist gut und was fehlt?

# Rechtsvorschriften Bund

- **Art. 3 Abs. 3 GG:**

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

- **AGG** – Erwerbstätigkeit, Privatverkehrsverkehr

# Rechtsvorschriften Land Berlin

- **Art. 10 Abs. 2, 11 S. 1 Verfassung von Berlin**
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)
- Gesetz zur Gleichberechtigung unterschiedlicher sexueller Identitäten
- Partizipations- und Integrationsgesetz (PartInG)
- Einzelgesetze, z.B. § 2 Abs. 1 Schulgesetz, § 44 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz, § 13 Abs. Richtergesetz

# Rechtsvorschriften Land Berlin

Verweis auf verfassungsrechtliches und einfachgesetzliches Diskriminierungsverbot unzureichend, da keine ausreichende Umsetzung der Vorgaben EU-RL

- zur Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz
- zur Beweislast
- zur Viktimisierung
- zur Festlegung abschreckender Sanktionen

# Rechtsvorschriften Land Berlin

## LADG

Ziel ist (§ 1 LADG)

- die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit
- die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und
- Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

# LADG – gut gelungen

## Schutzlücke bei öffentlich–rechtlichem Handeln geschlossen

gilt für die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin (§ 3), z.B.

- Senats– und Bezirksverwaltungen (z. B. Schulen, Polizei, Bürgerämter, Jugendämter),
- landesunmittelbare öffentlich–rechtlichen Körperschaften (z. B. Hochschulen, Universitäten),
- öffentliche Anstalten (BSR, BVG, BWB, Investitionsbank Berlin) und Stiftungen (z.B. Naturkundemuseum, Zentral– und Landesbibliothek),
- Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei des Landes Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen

# LADG – gut gelungen

## Diskriminierungsgründe erweitert:

- Geschlecht
- ethnische Herkunft
- **rassistische und antisemitische Zuschreibung**
- Religion und Weltanschauung
- Behinderung
- **chronische Erkrankung**
- **Lebensalter**
- **Sprache**
- **sexuelle und geschlechtliche Identität**
- **sowie sozialer Status**

# LADG – gut gelungen

## Definition der unmittelbaren Diskriminierung erweitert

(§ 4 Abs. 1)

- auch wenn diskriminierende Person Vorliegen eines Grundes nach § 2 LADG nur annimmt
- auch Unterlassen diskriminierungsbeendender Maßnahmen

# LADG – gut gelungen

## Sanktionen / Rechtsansprüche im Diskriminierungsfall geregelt (§ 8 )

- Ergänzung der bestehenden Amtshaftung
- verschuldensunabhängiger und rechtfertigungsfreier Schadensersatz- und Entschädigungsanspruch
- wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung
- Verjährungsfrist für Ansprüche auf 1 Jahr erweitert

# LADG – gut gelungen

## Beweiserleichterung, Vermutungsregelung (§ 7)

- Glaubhaftmachung von Tatsachen, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungs- oder Maßregelungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen
- ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung nach richterlicher Überzeugung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen
- öffentliche Stelle muss Verstoß widerlegen

# LADG – gut gelungen

**Beteiligung verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverbände (§§ 9, 10 )**

## **1. einzelfallbezogene prozessstandschaftliche Verbandsklage**

- Verbände klagen im eigenen Namen für die Betroffenen
- Vorteile für die Betroffenen:
  - Prozessrisiko trägt Verband
  - Sachkunde des Verbandes

# LADG – gut gelungen

## 2. einzelfallunabhängige Verbandsklage

- objektiver Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot
- keine individuelle Rechtsverletzung einer konkreten Person erforderlich
- Feststellungsurteil, dass Verwaltungspraxis rechtswidrig
- vorgelagertes Beanstandungsverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung

# LADG – gut gelungen

## Landesantidiskriminierungsstelle (§ 13)

- angesiedelt bei der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung
- Präventions- und Sensibilisierungsarbeit
- Forschung zu Diskriminierung
- Förderung bedarfsgerechter und effizienter Beratungsstruktur

# LADG – gut gelungen

## Ombudsstelle (§ 14)

- kostenfreie Information, Beratung und Intervention im Einzelfall
- Stellungnahmen, Akteneinsicht, Schlichtungsverfahren, Beanstandungsverfahren

# LADG – gut gelungen

## Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (§§ 11, 12)

- Signal: Leitprinzip bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen  
Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt
- auch bei Ausgestaltung behördlicher Prozesse nach innen und außen
- auch bei der persönlichen Beurteilung von Dienstkräften mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion (§ 11 Abs. 3) und anderen Dienstkräften (§ 11 Abs. 4 S. 3).
- Sicherung und Förderung der Diversity-Kompetenz durch Fort- und Weiterbildungsangebote nach § 11 Abs. 4
- § 12 Abs. 2 eine Berichtspflicht über Diversity-Maßnahmen des Berliner Senats

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## Fehlender Schutz im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns

- von gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern  
(Berliner Jobcenter)

Exkurs: Behörden des Bundes

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## Diskriminierungsgründe

- „Zuschreibung“ auch bei anderen Diskriminierungsgründen
- „sozialer Status“ – unbestimmter Rechtsbegriff
- kein offener Katalog von Diskriminierungsgründen,  
Merkmale wie z.B. Familienstand, Gewicht, Aussehen fehlen

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

**Rechtfertigungsgründe (§ 5) nicht definiert**

„hinreichend sachliche Gründe“ – weite Auslegung möglich

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## Ziele/Wünsche der Betroffenen stärker berücksichtigen

- häufig weder Schadenersatz, noch Entschädigung gewollt
- Beseitigung der Beeinträchtigung (siehe § 21 AGG)
- Unterlassung (siehe § 21 AGG)
- Anerkennung, dass Diskriminierung vorliegt
- diskriminierende Person zur Rechenschaft ziehen/“erziehen“  
(Regress des Landes Berlin?)
- Maßregelungsverbot (§ 6) in Praxis ausreichend?

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## rechtliche Durchsetzung der Ansprüche

- Primärrechtsschutz (§ 8 Abs. 1 S.1 ) macht 2 Verfahren erforderlich
- Auslegung von „fahrlässigem Unterlassen“
- tatsächliche Beweisprobleme, Glaubhaftmachung häufig schwierig, besondere Schwierigkeiten bei SuS
- lange Prozessdauer
- gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG unabhängig von Streitwert Landgericht zuständig, Anwaltszwang, hohes Kostenrisiko – Rechtshilfefonds?
- Verjährungsfrist 3 Jahre?

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## Verbandsklagen

- voraussetzungsvolles, langwieriges Verfahren
- bisher nur 5 Verbände
- fehlende Erfahrungen
- hohes Kostenrisiko für Verbände – Prozesskostenhilfefonds

# LADG – Probleme/Verbesserungspotential

## Ombudsstelle:

- Ressourcenproblem
- ergänzende niedrighschwellige Schlichtungsstellen, z.B. in Schulen?
- zeitliche Vorgaben für öffentliche Stellen

Jana Jeschke  
Rechtsanwältin  
Schönhauser Allee 144  
10435 Berlin  
[www.kanzlei-jeschke.de](http://www.kanzlei-jeschke.de)



Vielen Dank!